Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/91

04. 02. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2842/76 [2]),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 28 Abs. 1 a Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 können aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse, die in kleinen Behältnissen und in begrenzten Mengen befördert werden, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analyseblatts freigestellt werden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 des Rates vom 27. Juli 1976 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost [3]) wurde für bestimmte Einfuhren von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Freistellung auf bestimmte Erzeugnisse ausgedehnt werden muß, die nicht für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind und gewöhnlich in begrenzten Mengen befördert werden. Folglich ist es angezeigt, für diese Einfuhren, die gewöhnlich nicht in kleinen Behältnissen befördert werden, das Fassungsvermögen vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 erhält folgende Fassung:

„2. Ferner werden von der Vorlage der Bescheinigung und des Analyseblatts freigestellt:

— Weinmengen bis zu fünfzehn Litern:
  · im Reisegepäck,
  · in Kleinsendungen an Privatpersonen, wenn diese Mengen offensichtlich für den persönlichen Verbrauch dieser Personen oder ihrer Familien bestimmt sind,

— Wein und Traubensaft, die im Umzugsgut von Privatpersonen enthalten sind,

— Wein und Traubensaft, die für Messen bestimmt sind und in den Genuß der zu diesem Zweck vorgesehenen Zollregelung kommen, unter dem Vorbehalt, daß die betreffenden Erzeugnisse in Behältnissen von zwei Liter oder weniger befördert werden,

— die Mengen Wein, Traubenmost oder Traubensaft, die zu wissenschaftlichen und technischen Versuchszwecken eingeführt werden, bis zu höchstens 1 hl,

— Wein, der für diplomatische Vertretungen, Konsulatstellen und gleichgestellte Organisationen bestimmt ist und im Rahmen der ihnen gewährten Zollfreiheit eingeführt wird,

[1]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 327 vom 26. November 1976, S. 2
[3]) ABl. EG Nr. L 204 vom 30. Juli 1976, S. 5

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

— Wein und Traubensaft, die den Bordvorrat der grenzüberschreitenden Verkehrsmittel bilden.

Diese Verordnung steht den für Grenzgänger geltenden Regelungen nicht entgegen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Nach Artikel 28 Abs. 1 a Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein können bestimmte Erzeugnisse in „kleinen Behältnissen", die in begrenzten Mengen befördert werden, von der Vorlage der Bescheinigung und des Analyseblatts freigestellt werden. Auf dieser Grundlage sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1848/76 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost bestimmte Freistellungen vorgesehen. Angesichts der Erfahrung erweist es sich jedoch als erforderlich, diese Freistellung auf bestimmte Erzeugnisse auszudehnen, die nicht für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind, und ferner den Höchstgehalt der kleinen Behältnisse festzulegen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 112/77

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.